

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtplanungs- und
Umweltabteilung

Vorlagen-Nr.
601/61/2019

Anlagedatum
13.11.2019

Verfasser/in
Reichenbach, Tobias

Aktenzeichen
601

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Herten	02.12.2019	Ö	Vorberatung
Ortschaftsrat Karsau	02.12.2019	Ö	Vorberatung
Bau- und Umweltausschuss	03.12.2019	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	03.12.2019	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	12.12.2019	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand **Vergnügungsstättenkonzept**

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

1. Der Entwurf des Vergnügungsstättenkonzeptes als informelle Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Es wird die Durchführung einer Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Anlagen

Vergnügungsstättenkonzept vom 06.11.2019

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

5110060000

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Für das Gebiet der Stadt Rheinfeld (Baden) wurde ein Vergnügungsstättenkonzept erstellt.

Vergnügungsstätten sind in bauplanungsrechtlicher Hinsicht durch eine kommerzielle Freizeitgestaltung sowie den Amüsierbetrieb gekennzeichnet. Seit Einführung der Baunutzungsverordnung 1990 sind diese als eigenständiger Nutzungsbegriff für alle Baugebietstypen geregelt. Die nachfolgende Tabelle fasst die Zulässigkeit nach Baugebieten zusammen. Die Baunutzungsverordnung sieht Vergnügungsstätten insbesondere in Kerngebieten vor.

Baugebietskategorie	Zulässigkeit von Vergnügungsstätten
Kleinsiedlungsgebiete (WS)	nein
reine Wohngebiete (WR)	nein
allgemeine Wohngebiete (WA)	nein
besondere Wohngebiete (WB)	ausnahmsweise, soweit nicht kerngebietstypisch
Dorfgebiete (MD)	ausnahmsweise
Mischgebiete (MI)	in überwiegend gewerblichen Teilen des Gebiets zulässig, ansonsten nur als Ausnahme
Kerngebiete (MK)	ja
Gewerbegebiete (GE)	ausnahmsweise
Industriegebiete (GI)	nein

Zu den Vergnügungsstätten gehören Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken, ggf. auch Wettbüros, alle Arten von Diskotheken und Nachtlokalen wie Varietees, Nacht- und Tanzbars, alle anderen Tanzlokale und -cafés, Striptease-Lokale und Sexkinos. Herkömmliche Kinos und dabei insbesondere Lichtspieltheater sind im Gegensatz zu Sexkinos Anlagen für kulturelle Zwecke und somit keine Vergnügungsstätten. Bordelle gehören ebenfalls nicht zu den Vergnügungsstätten, sondern zählen zu Gewerbebetrieben.

Wettbüros und Wettannahmestellen sind differenziert zu betrachten. Sie treten beispielsweise als Annahmestelle für Sportwetten in einem Geschäft, Wettbüros mit Spielautomaten bis hin zur Sportsbar auf. Herkömmliche Lotto-Annahmestellen sind nach der Rechtsprechung keine Vergnügungsstätten, solange sie nicht der kommerziellen Freizeitunterhaltung dienen. Es handelt sich dann aber um eine Vergnügungsstätte, wenn eine Möglichkeit zum Aufenthalt gegeben oder Wettangebote bzw. Wettergebnisse live per Bildschirm verfolgbar sind. Dadurch dienen sie der kommerziellen Freizeitunterhaltung.

Spielhallen werden in gewerberechtlicher Hinsicht durch das Landesglückspielgesetz gesteuert. Darin sind in § 42 Abs. 1 auch Mindestabstände definiert, die zwischen zwei Spielhallen sowie zwischen Spielhallen und Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen einzuhalten sind. In beiden Fällen beträgt der Abstand 500 m von Eingang zu Eingang.

Im Rahmen der Bauleitplanung kann die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten oder auch einzelnen Arten von Vergnügungsstätten eingeschränkt werden. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vergnügungsstätten ist nicht die gesellschaftspolitische Bewertung der Betriebe relevant. Voraussetzung für eine planungsrechtliche Beschränkung sind vielmehr besondere städtebauliche Gründe.

Für den unbeplanten Innenbereich können nach § 9 Abs. 2b BauGB einfache Bebauungspläne aufgestellt werden, die lediglich Festsetzungen zu Vergnügungsstätten

beinhalten. Ebenso können bestehende Bebauungspläne nach Möglichkeit ergänzt werden. Im Vorfeld zur Neuaufstellung und/oder Änderung von Bebauungsplänen ist eine gesamtstädtische Betrachtung in Form eines Vergnügungsstättenkonzepts wichtig, um eine ausreichend fundierte Begründung, d.h. die oben genannten besonderen städtebaulichen Gründe, für bauleitplanerische Maßnahmen zu haben.

Ein Komplettausschluss von Vergnügungsstätten ist rechtlich nicht möglich. Daher muss auch aufgezeigt werden, wo Vergnügungsstätten angesiedelt werden sollen. Im Konzept sind daher neben Ausschlussgebieten auch Eignungsgebiete enthalten. Aufgrund den Vorgaben aus der Baunutzungsverordnung zu Kerngebieten (siehe oben) ist ein Komplettausschluss von Vergnügungsstätten in der Innenstadt ebenfalls nicht zulässig.

Das Vergnügungsstättenkonzept ist der Vorlage beigelegt und wird an den Sitzungen der Ortschaftsräte sowie im Bau- und Umweltausschuss durch die Gutachter vorgestellt.